

schwerungen. — Der größere Theil der wieder angelegten Summe ist auf Entlastung verwendet worden; und zwar mit 59,600 Thlr. an bezahlten rückständigen Kaufgeldern früher schon erkaufte Domainen-Grundstücke und mit 66,990 Thlr. 19 Gr. 11½ Pf. zu Ablösung von Zinsen, Naturalleistungen und Servituten. (Die Deputation versagt dieser Art von Verwendung ihren Beifall nicht.) — Nächstdem haben die wirklichen Acquisitionen 77,615 Thlr. erfordert. Es bestehen solche hauptsächlich in Steinkohlenlagern, auf deren Ankauf die Stände besonders hingewiesen haben. Ferner sind solche kleine Grundstücke erkaufte worden, welche in den Forsten liegen oder sich tief in dieselben hineinziehen, wodurch manchen Beeinträchtigungen und Streitigkeiten vorgebeugt wird. Endlich hat der Fiskus an mehreren Orten Gebäude acquirirt, wo aus Staatskassen neue hätten errichtet werden müssen. — In der Tabelle unter † ist in sine ein disponibler Fonds aufgeführt, der, wenn er auch mit der daselbst angegebenen Zahl dormalen nicht genau übereinstimmen kann, doch am Schlusse des Jahres 1836 auf mindestens 190,000 Thlr. sich belaufen haben muß. Das Finanzministerium sieht sich sonach hierdurch in den Stand gesetzt, bei jeder vorkommenden Gelegenheit diese Gelder vortheilhaft anzulegen. — Hat nun die Deputation — so schließt sie ihren Bericht — durch Verfolgung der Veräußerungsergebnisse im Detail, welche sich nach den in der Kanzlei ausgelegten Uebersichten größtentheils als gewinnbringende Operationen darstellen (da fünf Kammergüter durch Verkauf gegen den frühern durchschnittlichen Ertrag einen Kapitalgewinn von mehr denn 84,000 Thlr. abgeworfen haben), so wie durch die vorsichtige Wiederanlage der Gelder, die Ueberzeugung gewonnen: daß bei derartiger Umwandlung des Staatsgutes der darauf mit begründete Kredit des Landes nur befestigt werden kann; dann darf sie der verehrten Kammer auch anempfehlen, Ihre volle Zustimmung zu der beobachteten Verfahrensweise zu ertheilen und den Wunsch auf Fortgang in dem bisher betretenen Wege gegen die hohe Staatsregierung auszusprechen.

Nach Verlesung des Dekrets und Deputations-Gutachtens stellt der Präsident zuvörderst die Frage: Ob die Kammer gesonnen sei, nach dem Gutachten der Deputation in den Verkauf des Kammerguts *Laufnitz* zu willigen? Einstimmig bejaht. Ebenso wird die Frage: Ob sie der Ansicht der Deputation nach deren Gutachten ihre volle Zustimmung gebe? allgemein bejaht, so wie beim Namensaufruf über das allerhöchste Dekret von allen Mitgliedern bejahende Antwort erfolgt.

Präsident: Wir würden nun zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung übergehen können, zu dem Berichte der 3. Deputation, die Staatslotterie betreffend. (Die Verhandlung der II. Kammer über diesen Gegenstand s. in Nr. 7. d. Bl. S. 74 flg.)

Referent Bürgermeister Hübler: Der Gegenstand, meine Herren, über den ich zu Ihnen jetzt zu sprechen habe, ist ein Erbtheil der frühern Ständeversammlung. Er betrifft die verschiedenen Anträge und Wünsche, die bei Gelegenheit einer damals an die Kammer gerichteten Petition auf gänzliche Aufhebung der Lotterie in Sachsen, theils um diesem Zwecke allmählig näher zu kommen, theils um mehrere bei dem Sächsischen Lotteriewesen wahrgenommene Mängel und Mißbräuche zu entfernen, von Seiten der Stände an die Regierung gelangten. In der Beilage zu dem vorliegenden Dekrete giebt die Staatsregie-

rung Nachweis, in wie weit sie diesen Anträgen zu entsprechen im Stande gewesen sei. Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, das Dekret und dessen Beilage vorzulesen, da beide der hohen Kammer schon längst im Drucke vorgelegen haben, und wenn die Kammer es nicht ausdrücklich verlangt, würde ich mich daher auf Vorlesung des Berichts beschränken, um so mehr, da in dem Letztern der Inhalt der Dekretsbeilage in der Hauptsache bereits Aufnahme gefunden.

Auf die diesfällige Anfrage des Präsidenten giebt die Kammer stillschweigend ihre Einwilligung zu erkennen.

Der Bericht der 3. Deputation der I. Kammer erinnert zuvörderst an die Bemerkung der Regierung, daß so viel den bezüglichen Antrag auf vermittelnde Schritte bei dem Deutschen Bundestage zu Aufhebung aller Lotterien und des Lottos in den Deutschen Bundesstaaten anlangt, „sie zwar auf vertraulichem Wege darüber sich zu unterrichten gesucht habe, welcher Erfolg von einer derartigen Verwendung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein dürfe, die diesfälligen Ergebnisse aber denselben allerdings mehr als zweifelhaft erscheinen ließen, und weitere Vorschritte hierunter, wenigstens vor der Hand, nicht als rathsam sich darstellten.“ — Die Deputation der II. Kammer sei dieser Ansicht beigetreten, von Seiten der Kammer dagegen, um nicht den Anschein hervorzurufen, als wolle man die Sache auf sich beruhen lassen, der anderweite Antrag gestellt worden: „daß die Staatsregierung ersucht werde, ferner bei der Deutschen Bundesversammlung, und wie sie es sachdienlich erachte, Vorschritte für Aufhebung der Lotterien in Deutschland zu thun.“ (s. Nr. 7. d. Bl. S. 78.) Die Deputation der I. Kammer findet es nun der Consequenz entsprechend, den Antrag gegenwärtig in derselben Weise zu wiederholen und in der vorliegenden Fassung nach dem Worte: „Lotterien“ die Worte: „und des Lottos“ einzuschalten, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe sich immittelst die frühere Ansicht der Kammer von den noch weit verderblichen Folgen des Lottos irgend geändert. Unter dieser Modifikation empfiehlt sie die Annahme des jenseitigen Antrages.

Staatsminister v. B esch a u: Ich kann die Voraussetzung, von welcher die geehrte Deput. in ihrem Berichte ausgegangen ist, bestätigen, daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen habe, diesen Gegenstand ganz außer Augen zu lassen, daß aber der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet erschien, etwas Weiteres in der Sache zu thun, als sich vorläufig über die Ansichten der übrigen Deutschen Regierungen zu unterrichten, nur bestätigen. Im Uebrigen stimmt der Antrag, insofern er überhaupt nothwendig ist, ganz mit den Ansichten der Regierung überein. Die Schwierigkeiten, welche dieser Gegenstand hat, sind schon beim letzten Landtage zur Sprache gekommen und sind jetzt noch vorhanden. Es sind dies mehr oder weniger die finanziellen Vortheile, welche in den verschiedenen Staaten von der Lotterie bezogen werden. Allerdings ist die Regierung ganz damit einverstanden, daß das Lotto hauptsächlich zum Gegenstand ihrer Verwendung gemacht werde. Unzweifelhaft ist gerade das Lotto das allerschädlichste dieser Spiele. Zu verschweigen ist indeß nicht, daß diesfällige Anträge der hiesigen Regierung vorzugsweise große Schwierigkeiten haben, weil sie ihrerseits Nichts dagegen zu bieten hat, womit sie bei einer solchen Aufhebung den andern Staaten entgegen kommen könnte. Bei